AMT DER NIEDERÖSTERREICHISCHEN LANDESREGIERUNG Gruppe Raumordnung, Umwelt und Verkehr Abteilung Verkehrsrecht

Postanschrift 3109 St. Pölten, Landhausplatz 1



Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, 3109

An den Präsidenten des Landtages von Niederösterreich Landtag von Niederösterreich

Landtagsdirektion

Eing.: 27.06.2017

zu Ltg.-1244/A-1/82-2016

-Ausschuss

Beilagen

RU6-A-203/114-2017

Kennzeichen (bei Antwort bitte angeben)

Bürgerservice-Telefon 02742-9005-9005

In Verwaltungsfragen für Sie da. Natürlich auch außerhalb der Amtsstunden: Mo-Fr 07:00-19:00, Sa 07:00-14:00 Uhr

(0 27 42) 9005

Bezug BearbeiterIn Durchwahl Datum

Dr. Heinz Bachbauer 12900 20. Juni 2017

Betrifft

Entschließung des NÖ Landtages betreffend "Anpassung des Führerscheinrechts vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung der E-Mobilität"

Sehr geehrter Herr Präsident!

Im Sinne der Resolution des Landtages von Niederösterreich vom 23. Februar 2017 betreffend "Anpassung des Führerscheinrechts vor dem Hintergrund zunehmender Bedeutung der E-Mobilität", Ltg.-1244/A-1/82-2016, hat sich die NÖ Landesregierung an die Bundesregierung zu Handen des Herrn Bundeskanzlers sowie an den Herrn Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie gewandt.

Das Bundeskanzleramt – Ministerratsdienst teilte mit, dass dem Ministerrat der Beschluss des NÖ Landtages vom 23. Februar 2017 in seiner Sitzung am 28. März 2017 zur Kenntnis gebracht wurde und hierauf an das zuständige Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie zur Stellungnahme übersandt wurde.

Der Stellungnahme des Bundesministers für Verkehr, Innovation und Technologie vom 7. April 2017, GZ. BMVIT-900.105/0042-Büro HBM/2017, ist Folgendes zu entnehmen:

"Bezugnehmend auf Ihr Schreiben vom 8. März 2017 (RU6-A-203/114-2017) an die Bundesregierung betreffend die Beseitigung von Hindernissen für die E-Mobilität im Zuge des Erwerbs der Lenkberechtigung darf ich ihnen mitteilen, dass bei dieser Frage zwei grundsätzliche Ziele meiner Tätigkeit zusammentreffen - die E-Mobilität einerseits und die Verkehrssicherheit andererseits.

Die von Ihnen geschilderte Problematik, dass Lenkberechtigungen auf die Verwendung von Automatikfahrzeugen eingeschränkt werden, wenn die praktische Fahrprüfung auf einem solchen Fahrzeug abgelegt wurde, ist schon mehrfach aus Fahrschulkreisen an mein Ressort herangetragen worden.

Wie Sie in Ihrem Schreiben zutreffend erwähnen, ist in der EU-Führerscheinrichtlinie die Regelung enthalten, dass für den Wegfall der erwähnten Beschränkung eine neuerliche praktische Fahrprüfung (und zwar auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe) erforderlich ist. Dabei handelt es sich um eine wesentliche Regelung der Verkehrssicherheit, weil das Erlernen der Fahrfertigkeiten auf einem Automatikfahrzeug unzweifelhaft einfacher und rascher erfolgen kann als auf einem Fahrzeug mit Schaltgetriebe, bei dem das reine Handling des Fahrzeuges und das Erlernen der Schaltvorgänge für eine Fahranfängerin bzw. einen Fahranfänger bereits einiges an Übung erfordern.

Zusätzlich ist zu bedenken, dass sich die einschränkende Regelung keineswegs nur auf Elektrofahrzeuge bezieht, sondern auch alle anderen Automatikfahrzeuge mit Verbrennungsmotor betrifft. Es ist zu befürchten, dass ein Entfall dieser einschränkenden Regelung dazu führen würde, dass schlagartig nur mehr Ausbildungen und Prüfungen auf Automatikfahrzeugen durchgeführt werden. Tatsächlich sind in Europa Fahrzeuge mit Schaltgetriebe nach wie vor weit verbreitet. Somit wäre eine ausschließlich auf Automatikfahrzeuge ausgerichtete Fahrausbildung und Fahrprüfung im Hinblick auf die tatsächlichen aktuellen Anforderungen des Straßenverkehrs nicht ausreichend. Eine eventuelle "Aufschulung", bei der die Kandidatin bzw. der Kandidat jedoch nicht vor einer Fahrprüferin bzw. einem Fahrprüfer zeigen muss, dass er das Fahrzeug mit Schaltgetriebe sicher im Verkehr bewegen kann, ist aus meiner Sicht kein ausreichender Ausgleich für die praktische Prüfung.

- 3 -

Im Übrigen möchte ich kritisch hinterfragen, ob die in Rede stehende Bestimmung tatsäch-

lich als Hemmschuh für die E-Mobilität angesehen werden muss. Es trifft zwar zu, dass die

Lenkberechtigung auf das Lenken von Automatikfahrzeugen eingeschränkt wird, aber ge-

rade diese Tatsache stellt einen Anreiz dar, dass diese Personen weiterhin mit Automatik-

fahrzeugen und möglicherweise Elektrofahrzeugen unterwegs sein werden. Eine weitere

Fahrprüfung wird nur dann abverlangt, wenn diese Personen auch Fahrzeuge mit Schalt-

getriebe lenken wollen.

Es wird auch das Argument vorgebracht, dass es eine ähnliche Regelung im Motorradbe-

reich bereits gibt, da BesitzerInnen einer Lenkberechtigungsklasse A1 oder A2 beim Auf-

stieg auf die nächsthöhere Klasse die Automatikeinschränkung auch ohne Fahrprüfung

und nur mit praktischer Schulung vermeiden können. Dabei werden aber die Besonderhei-

ten des Stufenzuganges der Klassen A1, A2 und A übersehen: In diesem Bereich (und nur

in diesem) ist es nämlich ebenfalls aufgrund einer unionsrechtlichen Regelung möglich,

die jeweils höhere Stufe ausschließlich aufgrund der Absolvierung einer Fahrausbildung

zu erlangen. Diese Möglichkeit gibt es beim Erwerb der anderen Lenkberechtigungsklas-

sen nicht. Somit dient die praktische Schulung im Stufenzugang der Klassen A1, A2 und A

einem anderen Zweck - nämlich dem Erwerb einer höherwertigen Lenkberechtigungsklas-

se und nicht bloß dem Wegfall einer Automatikeinschränkung.

Ein Eintreten für die Aufhebung der Regelung der Automatikeinschränkung erscheint mir

zum derzeitigen Zeitpunkt aus Verkehrssicherheitsüberlegungen problematisch und ich

vertrete eher den Standpunkt, dass die weitere Entwicklung auf diesem Gebiet in Europa

beobachtet werden sollte, bevor diesbezügliche Initiativen gestartet werden."

Die NÖ Landesregierung beehrt sich, dies zu berichten.

NÖ Landesregierung

Landesrat DI Ludwig Schleritzko